



Juni 2015

Umsetzung der EU-Anerkennungsrichtlinie – Anerkennungsgesetze der Bundesländer - Reformvorschläge

Bis Jänner 2016 muss die EU-Richtlinie 2013/55/EU zur Änderung der EU-Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen innerstaatlich umgesetzt werden. Dies betrifft u. a. auch die Berufsrechts- und Dienstrechtsgesetze der Bundesländer.

Dies könnte zum Anlass genommen und einheitliche Horizontalländergesetze erlassen werden (Berufsanerkennungsgesetze der Länder). Tirol macht dies derzeit und folgt somit Salzburg, Steiermark und Kärnten, die dies unterschiedlich und mit berufsspezifischen Ausnahmen bereits in der Vergangenheit in die Wege geleitet haben.

Die EU-rechtlichen Bestimmungen sollen in Tirol nunmehr generell in einem einheitlichen Landesankennungsgesetz umgesetzt werden und nicht mehr materienspezifisch in den einzelnen Berufsrechts- und Dienstrechtsgesetzen. Das Ganze wird dadurch übersichtlicher und in Zukunft leichter veränderbar, wenn beispielsweise wieder EU-rechtliche Anpassungen erfolgen. Dieser erhebliche legislative Aufwand wird künftig somit vermindert, da nur mehr ein Gesetz novelliert werden muss. Die einzelnen Berufsrechts- und Dienstrechtsgesetze müssen nur einmalig mit Verweisen auf das Landesankennungsgesetz angepasst werden.

Überdies könnte so ein Landesankennungsgesetz auch zum Anlass genommen werden, um einige Gleichstellungen zwischen Drittstaats- und EWR-BürgerInnen bzw. deren Ausbildungen vorzunehmen:

- Es könnte für alle (unabhängig von der StaatsbürgerInnenschaft) gelten, die eine EWR-Ausbildung mitnehmen. Diesen Weg hat auch Tirol gewählt und zuvor bereits das Bundesministerium für Gesundheit für alle Gesundheitsberufe. Dies dient auch zur Entlastung der Vollziehung, da nicht mehr alle Drittstaatsangehörigen dahingehend überprüft werden müssen, ob sie nicht „begünstigte DrittstaatsbürgerInnen“ im Sinne diverser EU-Richtlinien wären. De facto sind so und so schon der weitaus größte Teil der DrittstaatsbürgerInnen „begünstigt“ (z. B. langfristig Aufenthaltsberechtigte, Familienangehörige von EWR-BürgerInnen, Asylberechtigte, subsidiär Schutzberechtigte u. a.).
- Überdies hinaus könnte man die Grundsätze der EU-Berufsanerkennungsrichtlinie sinngemäß auch auf Drittstaatsausbildungen erweitern: Berufsqualifikationen wären als gleichwertig anzuerkennen, wenn sie sich „nicht wesentlich unterscheiden“. Einschlägige Berufserfahrung und sonstige Qualifikationen (Qualifikationsnachweise) müssen miteinbezogen werden und können „wesentliche Unterschiede“ ausgleichen. Diesbezüglich gibt es u. a. auch schon unterschiedliche Beispiele: Sozialbetreuungsberufesetze einzelner Bundesländer, Salzburger Berufsanerkennungsgesetz.